

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Fassung vom 01.01.2015

### 1. Allgemeines

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der **uviterno ag** und Kunden. Die jeweils aktuellen AGB sind auf [www.uviterno.com](http://www.uviterno.com) veröffentlicht. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von **uviterno ag** ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind. Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten grundsätzlich nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- b. Der Vertrag zwischen Besteller und **uviterno ag** ist mit der schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen.
- c. Rechtswirksame Änderungen zu einem bereits erteilten oder laufenden Auftrag bedürfen der Schriftform.
- d. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.  
Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gemacht werden.

### 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der **uviterno ag** sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. Die **uviterno ag** ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit dies keine Preiserhöhung bewirkt. Allfällige Preisanpassungen müssen dem Kunden vorgängig kommuniziert und schriftlich bestätigt werden.

### 3. Preise

- a. Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, sofern keine andere Abmachung vorgängig schriftlich vereinbart wurde.
- b. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis der **uviterno ag** zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- c. Die **uviterno ag** behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ebenfalls, wenn
  - i. Die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 6.c genannten Gründe verlängert wird, oder
  - ii. Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
  - iii. Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Un-

terlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

### 4. Zahlungsbedingungen

- a. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der **uviterno ag** ohne weiteren Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.  
Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis ist in folgenden Raten zu bezahlen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen vorgängig und schriftlich vereinbart wurden:
  - 40% bei Vertragsabschluss (bei Auftragsbestätigung)
  - 30%, nachdem die **uviterno ag** dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentliche Teile des Liefergegenstandes erklärt hat (vor Lieferung)
  - 30% innert 30 Tagen ab RechnungsdatumDie Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der **uviterno ag** die entsprechende Summe an Schweizer Franken zur freien Verfügung gestellt worden sind. Ist eine Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.
- b. Wenn Anzahlungen oder die bei Vertragsabschluss zu stellende Sicherheit nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die **uviterno ag** berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.  
Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grunde im Rückstand, oder muss die **uviterno ag** aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die **uviterno ag** ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis alle ausstehenden Zahlungen vom Besteller geleistet wurden, neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind oder die **uviterno ag** genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer von der **uviterno ag** festgelegten und angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die **uviterno ag** keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- c. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so erfolgt das ordentliche Mahnvorgehen bis hin zur Betreibung. Zum Zeitpunkt laufender Mahnungen oder Betreibungen ist die **uviterno ag** berechtigt, Lieferungen zurück zu behalten und entsprechende Vorkassa zu fordern.
- d. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann die **uviterno ag** vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betreibungskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarungen der Parteien gilt in Übereinstimmung mit OR 104 Abs. 1 ein Zinssatz von 5% des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden, als vereinbart.  
Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mit mehr als drei Monaten im Rückstand, so kann die **uviterno ag** durch schriftliche Mitteilung an den

Besteller vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer vom Besteller Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- a. Die **uviterno ag** bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, alle Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der **uviterno ag** notwendig sind, zu treffen, sobald er im Besitz der Lieferung oder Teilen der Lieferung ist.
- b. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten der **uviterno ag** gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

## 6. Lieferfrist

- a. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche allenfalls vereinbarten Vorauszahlungen und Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- b. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- c. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
  - i. wenn der **uviterno ag** die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht. Die **uviterno ag** behält sich das Recht vor, bei nachträglichen Abänderungen von Angaben durch den Besteller ihre Preisberechnungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Die **uviterno ag** informiert den Besteller über Preiserhöhungen, sobald sie Kenntnis darüber erlangt;
  - ii. wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
  - iii. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 15 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistungen nach Ziffer 4 und Ziffer 16 oder andere auf den Besteller zurückführende Umstände zählen, so ist die **uviterno ag** berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umstände im erforderlichen Masse zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.
- d. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

## 7. Verpackung

Die Verpackung wird von der **uviterno ag** mit einer separaten Position in Rechnung gestellt und wird nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der **uviterno ag** bezeichnet worden, muss sie vom Besteller frei Haus an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

## 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- a. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

- b. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die **uviterno ag** nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für den ab Lieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 9. Versand, Transport und Versicherung

- a. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der **uviterno ag** rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern keine andere schriftliche und von der **uviterno ag** akzeptierte Regelung vorliegt.
- b. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Warenempfänger bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- c. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

## 10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- a. Die **uviterno ag** überprüft soweit üblich vor Versand die Lieferungen und Leistungen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und der Mehraufwand ist vom Besteller zu bezahlen.
- b. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und der **uviterno ag** eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen und den Mangel zu beschreiben.
- c. Könnte ein Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller **uviterno ag** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Massnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen der **uviterno ag** Folge zu leisten.
- d. Mitgeteilte Mängel sind so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Behebung der Mängel findet auf Begehren des Bestellers oder der **uviterno ag** eine Abnahmeprüfung statt.
- e. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen vorbehaltlich Ziffer 10.d einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Findet eine solche Abnahmeprüfung statt, so ist darüber ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Besteller und der **uviterno ag** oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist.  
Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von der **uviterno ag** unverzüglich zu beheben.
- f. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
  - wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die **uviterno ag** nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
  - wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;

- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziffer 10.e aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
  - sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der **uviterno ag** nutzt.
- g.** Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11 ausdrücklich genannten.

## **11. Gewährleistung, Haftung für Mängel**

### **a. Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)**

- i.** Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die **uviterno ag** auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die die **uviterno ag** nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- ii.** Innerhalb der Gewährleistungspflicht beginnt für ersetzte oder reparierte Teile die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf der Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 11.a.i beträgt. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer 11.a.i genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.
- iii.** Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der **uviterno ag** Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- iv.** Das Aufbrechen eines Garantiesiegels führt zum sofortigen Erlöschen jeglicher Garantieansprüche gegenüber der **uviterno ag**. Jeder Bruch eines Garantiesiegels bedarf der schriftlichen Genehmigung der **uviterno ag**. Ist der Bruch des Garantiesiegels genehmigt, ist der Besteller in der Pflicht nachzuweisen, dass das gebrochene Garantiesiegel durch ein neues ungebrochenes Garantiesiegel ersetzt wurde, welches nur von der **uviterno ag** ausgegeben wird. Kann der Besteller den Nachweis nicht erbringen, erlischt jeglicher Garantieanspruch gegenüber der **uviterno ag**.

### **b. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung**

- i.** Die **uviterno ag** verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile ihrer Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der **uviterno ag**, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- ii.** Die **uviterno ag** haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.
- iii.** Die **uviterno ag** haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäsem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

- iv.** Die **uviterno ag** haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrenübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemässer Aufstellung oder Bedienung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der **uviterno ag**. Die **uviterno ag** haftet nicht für normale Abnutzung oder für Verschlechterung.
- v.** Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zur und von der **uviterno ag** im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln, für die die **uviterno ag** haftet, auf Gefahr und Kosten der **uviterno ag**. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen der **uviterno ag** zu befolgen. Handelt der Besteller eigenmächtig und organisiert den Transport des Liefergegenstandes zur **uviterno ag**, ohne entsprechende Anweisungen der **uviterno ag** einzuholen oder zu befolgen, trägt der Besteller die durch ihn verursachten Gefahren und Kosten in voller Höhe.
- vi.** Die **uviterno ag** trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk der **uviterno ag** möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Material-, Transport-, Personal-, Reise und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.
- vii.** Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht im Werk der **uviterno ag**, so hat der Besteller der **uviterno ag** den Zugang zu dem Liefergegenstand auf eigene Kosten zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zum Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- viii.** Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die der **uviterno ag** bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch die **uviterno ag** an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben war – von dem Lieferort abweicht.

### **c. Entsendung von Personal**

- i.** Der Besteller kann auf schriftliche Mitteilung Personal der **uviterno ag** für Montage-, Reparatur und Inbetriebsetzungsarbeiten anfordern.
- ii.** Die Entsendung von Personal der **uviterno ag** zur Überwachung von Montage-, Reparatur und Inbetriebsetzungsarbeiten ist vertraglich zu vereinbaren. Die Anzahl und die Qualifikation des entsendeten Personals der **uviterno ag** sowie die geschätzte Dauer des Einsatzes sind Teil der vertraglichen Vereinbarung. Die **uviterno ag** verpflichtet sich, fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, um dem Besteller und seinen Vertretern
  - die erforderlichen Anweisungen für Montage-, Reparatur und Inbetriebsetzungsarbeiten zu erteilen;
  - zu überwachen, wie die Anweisungen der **uviterno ag** durchgeführt werden.
- iii.** Der Besteller hat der **uviterno ag** das Datum, an dem der Ort für die Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten und den Beginn der Überwachung bereit sein wird, mit einer Frist von mindestens einem Monat anzukündigen.

- iv. Der Besteller hat der **uviterno ag** rechtzeitig sämtliche Informationen in Bezug auf regionale Vorschriften zu liefern, die die **uviterno ag** zur ordnungsgemässen Ausführung ihrer Pflichten benötigt. Die **uviterno ag** hat sicherzustellen, dass ihr Personal diese Vorschriften beachtet.
- v. Vor Beginn der Arbeiten, weist der Besteller die **uviterno ag** auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Ort der Montage-, Reparatur oder Inbetriebsetzung gelten und die **uviterno ag** hat die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch ihr Personal sicherzustellen.
- vi. Die **uviterno ag** hat den Besteller auf besondere Gefahren aufmerksam zu machen, die sich aus der Durchführung der Montage-, Reparatur oder Inbetriebsetzungsarbeiten ergeben können.
- vii. Der Besteller verpflichtet sich, die Erfüllung folgender Bedingungen sicherzustellen:
- Die Überwachung wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen sind vor Beginn der Überwachung zu treffen und während der gesamten Dauer der Überwachung beizubehalten.
  - Das Personal der **uviterno ag** hat die Möglichkeit, in der Nähe des Montage-, Reparatur- oder Inbetriebsetzungsortes angemessene und zweckmässige Verpflegung und Unterkunft zu erhalten; weiterhin hat es Zugang zu einer Kantine, sanitären Einrichtungen, die internationalen Standards entsprechen sowie zu medizinischer Behandlung.
  - Der Besteller hat dem entsendeten Personal der **uviterno ag** unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um den persönlichen Besitz des Personals der **uviterno ag** gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen.
  - Der Besteller hat dem entsendeten Personal angemessene Büroräume am Montage-, Reparatur- oder Inbetriebsetzungsort zur Verfügung zu stellen, die mit Telefon-, Telefax- und Internetanschluss ausgerüstet sind.
- d. **Haftung für zugesicherte Eigenschaften**
- i. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- ii. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die **uviterno ag**. Hierzu hat der Besteller der **uviterno ag** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- iii. Gelingt eine Reparatur oder Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises, wobei die Herabsetzung maximal 15% des Kaufpreises betragen darf. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder wenn ihm eine Teil-

annahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die **uviterno ag** kann nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

**e. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel**

Von der Gewährleistung und Haftung der **uviterno ag** ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der **uviterno ag** ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die die **uviterno ag** nicht zu vertreten hat.

**f. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten**

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die **uviterno ag** die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

**g. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche**

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11 ausdrücklich genannten.

**h. Haftung für Nebenpflichten**

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die **uviterno ag** nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

**12. Haftungsteilung für durch den Liefergegenstand verursachte Schäden**

a. Die **uviterno ag** haftet nicht für Schäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt die **uviterno ag** keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Wird die **uviterno ag** von einem Dritten für Sachschäden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller die **uviterno ag** zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat die betroffene Partei die andere hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die **uviterno ag** und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadensansprüche wegen des angeblich durch den Liefergegenstand verursachten Schadens prüft.

**13. Vertragsauflösung durch die uviterno ag**

a. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der **uviterno ag** erheblich einwirken sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen an-

gepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der **uviterno ag** das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

- b.** Will die **uviterno ag** von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Falle der Vertragsauflösung hat die **uviterno ag** Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

#### **14. Ausschluss weiterer Haftungen der uviterno ag**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der **uviterno ag**, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

#### **15. Höhere Gewalt**

Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden. Hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsabschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er die **uviterno ag** für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

#### **16. Vorhersehbare Nichterfüllung**

Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen AGB bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflich-

ten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

#### **17. Rückgriffsrecht der uviterno ag**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die **uviterno ag** in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

#### **18. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch eine neue, durchführbare, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.

#### **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Garantiebestimmungen (AGB) unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist CH-9442 Berneck. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Bestellern und der **uviterno ag** sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der **uviterno ag** zuständig.